



Allgemeine Geschäftsbedingungen Winterdienst

§1 Vertragsgegenstand

Diese AGBs sind Bestandteil des Vertrags/ des Auftrags für den Winterdienst (Schnee- und Eisbeseitigung). Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge/Aufträge zur Durchführung des Winterdienstes, die vom Auftragnehmer (oder etwaigen Subunternehmern) im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.

§2 Vertragsdauer

1. Die Mindestvertragsdauer beträgt immer eine volle Winterdienstsaison.
2. Eine Winterdienstsaison beginnt am 01. November des laufenden Jahres und endet am 30. April des folgenden Jahres.

§3 Zugänglichkeit

1. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer den Zugang zu den zu reinigenden Flächen mit den erforderlichen Maschinen und Fahrzeugen ermöglichen.
2. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer unentgeltlich einen Schlüssel, Handsender, Chipkarten, o.ä. zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bei Verlust der überlassenen Schlüssel o.ä. nur für den Wiederbeschaffungswert.
3. Ist eine Zugänglichkeit aufgrund parkender Fahrzeuge, verschlossener Tore oder anderen Gegebenheiten nicht möglich, wird der Winterdienst auf der betroffenen Fläche nicht durchgeführt oder kann aus organisatorischen Gründen frühestens im nächsten Räum- und Streuturnus erneut berücksichtigt werden.

§4 Leistungserbringung

1. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, in der Winterdienstsaison für die Schnee- und Eisbeseitigung auf den jeweils vereinbarten Flächen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu sorgen.
2. Der Auftragnehmer entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen und vorhergesagten Wetterlagen eigenständig und ohne Einflussnahme des Auftraggebers über Zeitpunkt, Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen. Die Schnee- und Eisbeseitigung beginnt i.d.R. morgens vor 6:00 Uhr. Bei später einsetzendem oder durchgehendem Schneefall kann die Zeit der Schnee- und Eisbeseitigung vor 6:00 Uhr nicht eingehalten werden. Zum Schutz des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrpersonals kann es in solchen Ausnahmefällen zu längeren Wartezeiten kommen.

Bankverbindungen



3. Der Auftragnehmer strebt einen möglichst umweltverträglichen Einsatz von Auftaumitteln an. Bei kurzzeitig prognostizierter Reifglätte, z.B. Sonnenaufgang, wird der Winterdienst nicht oder nur differenziert durchgeführt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen an welchen Wochentagen geräumt und/oder gestreut werden sollen.
5. Sollte eine Räumung und Streuung an Wochenenden (Samstag und/oder Sonntag) sowie an Feiertagen gewünscht werden, muss dies dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt werden.
6. Betriebsferien des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
7. In Fällen höherer Gewalt (beispielsweise Zusammenbruch des Individualverkehrs, extreme Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen) kann der Auftragnehmer eine regelmäßige sowie termingerechte Räumung und Streuung nicht gewährleisten. Der Auftragnehmer wird die vereinbarten Räumungs- und Streuarbeiten nach Wegfall der höheren Gewalt, erforderlichenfalls in eingeschränktem Ausmaß und nach Zumutbarkeit durchführen.

§5 Glättebeseitigung

1. Bei Räumung und Streuung von schneebedeckten Flächen kann es trotz Einsatz von Streusalz zu einer Verzögerung des Auftauens der Schnee- bzw. Eisfläche kommen. Dies kann beispielsweise bei Dauerschneefall eintreten, wenn der Schnee festgefahren wird und dabei gefriert. Zur Sicherheit wird seitens des Auftragnehmers dem Auftraggeber empfohlen, Hinweisschilder aufzustellen mit der Aufschrift „Achtung Rutschgefahr“.
2. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
3. Eine Entfernung von Streumittel erfolgt nur bei gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber für ein zu vereinbarendes Entgelt.

§6 Schneebeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Kanten, Einbauten, Gitterroste, Schachtdeckel o.ä. so kenntlich zu machen, dass diese bei der Schneeräumung zu erkennen sind und Schäden vermieden werden. Bordsteine, Beet- und Pflanzeinfassungen sowie fest verbaute Hindernisse müssen sachgemäß verbaut und zusätzlich gekennzeichnet werden.
2. Ein Anspruch auf „Schwarzräumung“, also Räumung bis auf den Asphalt/ Beton besteht nicht.
3. Der Ort auf dem Gelände, zu welchem der Schnee mittels Räumfahrzeug geschoben wird, bleibt im Ermessen des Auftragnehmers und liegt im direkten Umfeld der zu räumenden Fläche.
4. Ein erforderlicher Abtransport von Schnee sowie das gesonderte Auftürmen/Aufschieben des Schnees erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung mit dem Auftragnehmer gegen zusätzliches Entgelt.



§7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen gegenüber Dritten für Schadensfälle, welche auf Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind. Hierzu hat der Auftragnehmer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dem Auftragnehmer bleiben alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten.
2. Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten und nachträglich durch Dritte (z.B. Schneeräumung durch ein- oder ausparkende Fahrzeuge, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, Schmelzwasser, Dachlawinen usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
3. Es besteht keine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, plötzliche Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen, plötzlich auftretende überfrierende Nässe usw.) zurückzuführen sind.
4. Für Schäden durch Räumgeräte und Streumittel an Verkehrsflächen (z.B. Kratzer vom Räumschild), Schachtdeckeln, Kanten, Einbauten, Grünanlagen und deren Einfriedungen, usw., die bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich sind sowie für Frostaufbrüche, kann keine Haftung übernommen werden.
5. Für durch Streumittel an Bodenbelägen, Gebäudeteilen und Grünanlagen entstehende Schäden (z.B. Korrosion, Verfärbungen, Flecken oder Kratzer in den Objekten durch Verschleppen, Verfärbungen von Wiesenflächen, usw.) übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
6. Eine Ablagerung von Schnee, beispielsweise auf Grünflächen, erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. Etwaige Ansprüche daraus resultierender Beschädigungen oder erforderlichen Reinigungen, Reparaturen und/oder Instandsetzungen sind ausgeschlossen.
7. Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, sind von der Haftung ausgenommen.
8. Die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden besteht max. für den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses. Sämtliche Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz gegenüber Dritten sowie für mittelbare Schäden (z.B. entgangener Gewinn) werden vom Auftraggeber nicht übernommen.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen der Auftragnehmer haftbar gemacht werden könnte und Beschädigungen, welche mit den Räum- und Streuarbeiten im Zusammenhang stehen, dem Auftragnehmer nach Bekannt werden unverzüglich schriftlich zu melden. Für Schäden, welche dem Auftraggeber nicht unverzüglich schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.
10. Die Regulierung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge sind daher ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unstrittige Forderungen des Auftraggebers handelt.



§8 Entgelt

1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber das im Vertrag oder Auftrag festgelegte Entgelt für die benannten Leistungen zu den dort benannten Zahlungsbedingungen.
2. Tätigkeiten, die nicht Bestandteil des Vertrags oder Auftrags sind, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils aktuellen Konditionen abgerechnet. Hierunter fallen beispielsweise zusätzlich zu räumende Flächen oder das Auftürmen oder Abtransportieren von Schnee.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistung einzustellen sowie das Vertragsverhältnis außerordentlich zu beenden. Zudem entbindet jeglicher Zahlungsverzug den Auftragnehmer ohne Entgeltminderung von jeder Haftungsverpflichtung.
4. Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der ursprüngliche Auftraggeber für sämtliche Außenstände und alle zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Vertrag oder Auftrag bis zu einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger.

§9 Datenverarbeitung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an den Kredit-schutzbund übermitteln darf, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung dieser Daten überwiegt.

§10 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es finden ausschließlich die AGBs des Auftragnehmers Anwendung.
2. Die übrigen Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht bevollmächtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
3. Sollten einzelne Vereinbarungen des Vertrages und/oder dieser AGBs unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Vereinbarungen des Vertrages und/oder der AGBs.
4. Unwirksame Vereinbarungen sind durch wirksame so zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Ziel gerecht werden.
5. Eine unklare Vereinbarung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gilt auch, wenn bei Vertragsausführung ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.
6. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers.